

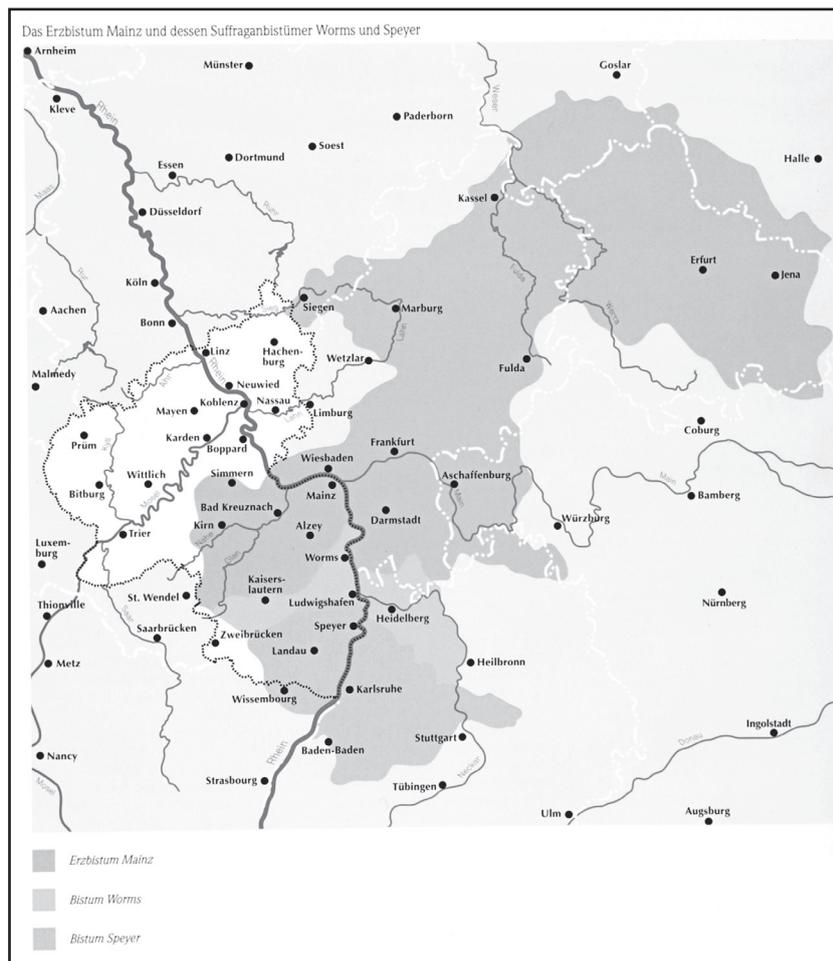
## Kurmainz in der Frühen Neuzeit – eine territoriale und administrative Übersicht

Im ‚geistlichen Staat‘ Kurmainz vereinigte der Erzbischof mehrere souveräne Ämter in seiner Person. Er war ‚Oberhirte‘ einer der ältesten Diözesen Deutschlands, Metropolit der größten Kirchenprovinz der Christenheit, Landesherr eines zwar zersplitterten, aber durchaus ansehnlichen Territoriums und als Kurfürst und Reichserzkanzler nachhaltig in die Reichspolitik eingebunden. Diese Ämter und die mit ihnen verbundenen Verpflichtungen bestimmten auch seine Politik: Als Erzbischof war er den *Spiritualia* und als Reichserzkanzler, Kurfürst und Landesherr den *Temporalia* verpflichtet.

### Das Erzbistum

Vom frühen 9. Jahrhundert bis in die Reformationszeit erstreckte sich das Bistum Mainz im Südwesten bis zu den Oberläufen von Nahe, Glan und Lauter, im Südosten bis an Neckar, Tauber und Jagst, im Westen weit in den Hunsrück hinein und im Nordwesten bis in das Gebiet der oberen Lahn und der Sieg. Die östliche Grenze bildeten Saale und Unstrut in Thüringen. Dieses von Bonifatius (672–754) bereits vorgegebene Gebiet erhielt unter seinem Nachfolger Lullus (754–786) den Status eines Erzbistums (781).<sup>5</sup> Unter den Bedingungen der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Infrastruktur konnte ein geografischer Bereich dieser Größe nur dezentralisiert verwaltet werden. So war das Erzbistum in 14 Archidiakonate untergliedert. Die Archidiakone waren die Stellvertreter des Erzbischofs vor Ort, die in seinem Auftrag für die geistliche Leitung, die Verwaltung und die Rechtsprechung zuständig waren. Allein die Pröpste der Mainzer Stifte verwalteten acht vorwiegend im Westen des Erzbistums gelegene Archidiakonate. Auch in den anderen Regionen des Großbistums waren es die Pröpste der Stifte, die als Archidiakone für die geistliche Verwaltung verantwortlich waren. Ein besonders großes Gebiet betreuten die Pröpste der Erfurter Stifte Liebfrauen und St. Severi im Raum Gera.

Infolge der Reformation verkleinerte sich das Erzbistum erheblich. Die Beschlüsse des Trienter Konzils (1545–1563) wurden im verbleibenden Erzbistum konsequent durchgesetzt. Dies betraf auch die geistliche Leitung und Verwaltung. Sie wurde zentralisiert. Ein Generalvikar war nunmehr für die Administration verantwortlich und zwei Weihbischöfe als *vi-*

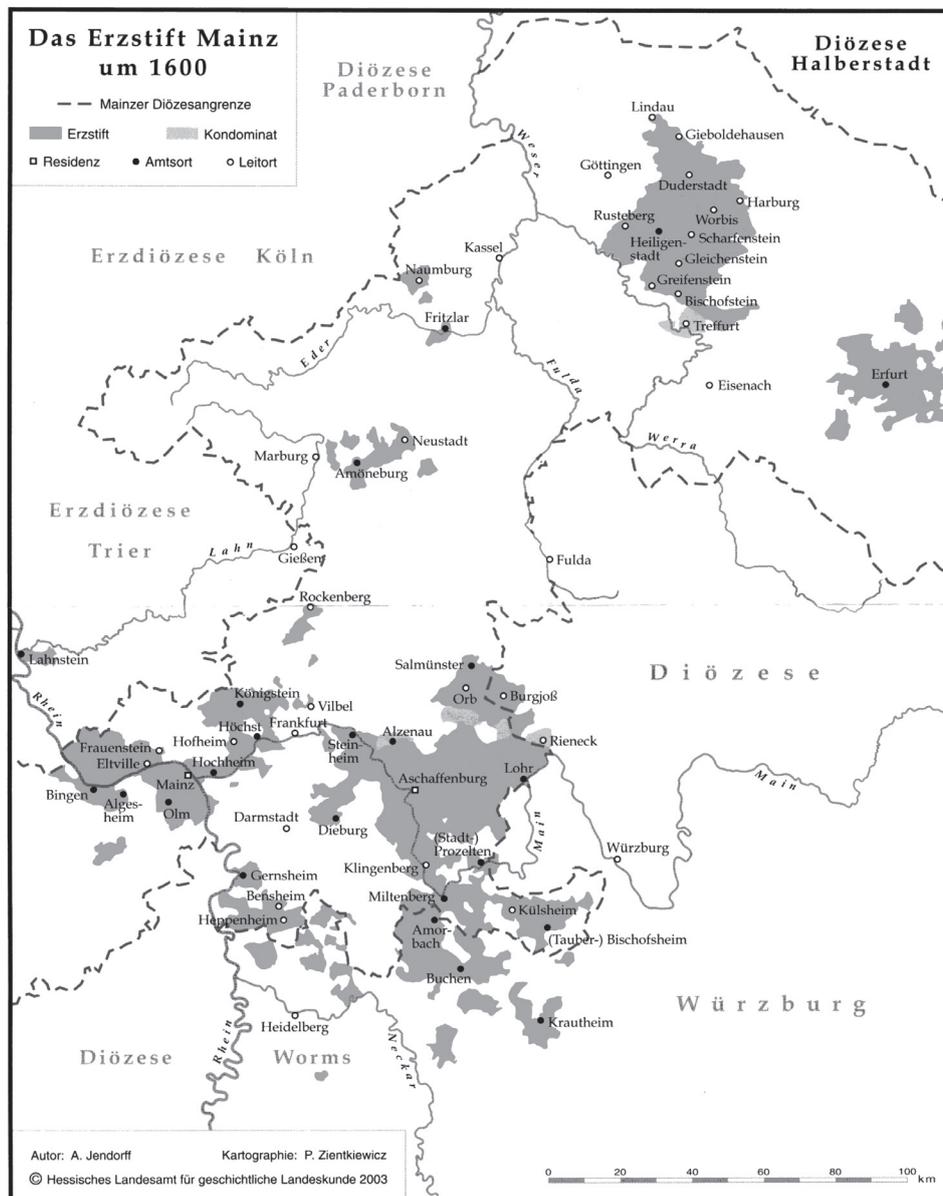


*carii in pontificalibus* für die Spiritualia. Der in Mainz ansässige Weihbischof war für die westlichen Gebiete des Erzbistums zuständig, der in Erfurt residierende für Thüringen, Hessen und das Eichsfeld. Zur Mainzer Kirchenprovinz gehörten 13 Suffraganbistümer.<sup>6</sup>

### Das Erzstift

Der Erzbischof wurde auch als Kurfürst, Landesherr und Reichserzkanzler beansprucht und musste sich in diesen Funktionen vornehmlich den Temporalia widmen. Er war spätestens seit dem 13. Jahrhundert ranghöchster Kur-

fürst, der die Königswahl erheblich beeinflussen konnte. Da die Erzbischöfe zu einem zölibatären Leben verpflichtet waren, konnte sich keine dynastische Erbfolge entwickeln. Der Tod eines jeden Erzbischofs eröffnete einen Neubeginn. Dies bedeutete, dass die Domkapitulare als Bischofswähler ihren Einfluss auf die Bischofswahl zunehmend erweitern konnten.<sup>7</sup> Die zur Wahl stehenden Kandidaten mussten in einer Wahlkapitulation ihren Wählern stets privilegierende Zugeständnisse machen. So verlor der Kurfürst und Landesherr immer mehr Rechte, Güter und Einfluss. Im Grunde waren die geforderten Wahlkapitulationen verdeckte Formen von Simonie. Ob-



gleich die Wahlkapitulationen 1695 vom Papst und 1698 vom Kaiser verboten wurden, fand das Mainzer Domkapitel Mittel und Wege, in geheimen Nebenskapitulationen von den Kandidaten Zugeständnisse einzufordern. Mit den Wahlkapitulationen behielten die in der Regel aus der Reichsritterschaft stammenden Domkapitulare sich und ihren angestammten Familien in Bistum und Stift gut dotierte Positionen und Einkünfte vor. Selbst in Regierungsfragen sicherten sich die Domkapitulare Macht und Mitbestimmung. Allerdings konnte das Kapitel nicht per legem, sondern nur per personam oder corporatiorem in den legislativen, exekutiven und judikativen Hoheitsbereich eingreifen. Das Domkapitel, da reichsunmittelbar, übte über seine interessengeleitete Politik hinaus zugleich eine Kontrolle über die Herrschaft des Kurfürsten aus und verhinderte damit, dass sich in Kurmainz ein despotischer Absolutismus entfalten konnte.<sup>8</sup>

### Das Territorium Moguntinum

Das Erzbistum als geistlich-kirchlicher und das Erzstift als weltlich-staatlicher Bereich – das Territorium Moguntinum – umfassten im 13. und 14. Jahrhundert einen großen Teil West- und Mitteldeutschlands. Die Stiftsfehde 1461/1462 und die Folgen der Reformation führten zum Verlust großer Gebiete. Das Erzstift war nunmehr nur noch eine Flickenschaubild unzusammenhängender Gebiete. Dazu gehörten im Untererzstift: Mainz und sein Umland mit den Ämtern (Nieder-)Olm, (Gau-)Algesheim, der Rheingau mit dem Wisperland und dem linksrheinisch gelegenen Budenheim, die Ämter der Bergstraße Starkenburg, Schauenburg, Hirschhorn und Gernsheim sowie die Centen – Gerichtsbezirke – wie Auf dem Landberg (Lindenberg) und die nördlich von Aschaffenburg gelegenen Odenwaldscenten Fürth, Absteinbach, Mörlenbach. Die Bergsträßer Besitzungen waren von 1461 bis 1650 an die Kurpfalz verpfändet. Des Weiteren gehörten zum Untererzstift das Main-Taunus-Gebiet mit den Ämtern Höchst, Hofheim, Königstein sowie Amt und Herrschaft Kronberg und die mit Frankfurt kondominale Orte Sulzbach und Soden. Im hessischen Raum gehörten die Exklaven und Ämter Amöneburg, Neustadt, Fritzlar und Naumburg zum kurmainzischen Territorium. Unklar aber blieb, ob diese als eigenständiger Herrschaftsbereich oder als Teil des Untererzstifts zu sehen und diesem auch steuerpflichtig waren.<sup>9</sup> Zum Untererzstift gehörte auch der an der Rhein-Lahn-Mündung exklavisch gelegene, aber einbringliche Zollort Oberlahnstein.

Dem Obererzstift gehörten linksrheinisch an: Seligenstadt, der Bachgau, die Ämter Dieburg und Steinheim

und die im Raum um Main, Tauber, Neckar und Jagst gelegenen Ämter Amorbach, Miltenberg, Tauberbischofsheim und Krautheim. Zentrum des Obererzstiftes war die im Main-Spessart-Gebiet gelegene zweite kurmainzische Residenz Aschaffenburg. Insgesamt war der Spessartraum bis weit in das im Norden gelegene Kinziggebiet kurmainzisch. So hatten die Mainzer Kurfürsten auch im Freigericht mit Alzenau, Hörstein, Mömbris und Somborn gemeinsam mit den Grafen von Hanau seit 1500 Herrschaftsanteile. Zum Mainzer Erzstift gehörten zudem die im Main-Spessart-Raum gelegene Cent zu Eich, das Amt Kahl/Schöllkrippen und das Landgericht Krombach.

Eigene Herrschafts- und Verwaltungsbezirke waren das thüringische Erfurt mit seinen ‚Küchendörfern‘ und das zwischen Harz und Werra gelegene Eichsfeld. Sowohl in naturräumlicher als auch in politischer, sozialer und kultureller Hinsicht bildeten die geografisch nicht miteinander verbundenen historischen Landschaften des Erzstiftes eigenständige Einheiten. Erschwerend kam hinzu, dass das Domkapitel über vom Kurfürsten unabhängige Herrschaftsbezirke verfügte. Dazu gehörten die im Rheingau und an der unteren Nahe gelegene Stadt Bingen und das Amt Bingen mit den Orten Weiler, Kempton, Niederheimbach und Trechtlinghausen, mehrere Burgen am Rhein und das nordwestlich von Mainz gelegene Amt Mombach. Zum Domkapitel gehörten auch die Gemeinden Oberheimbach am Mittelrhein, die im Umland von Mainz befindlichen Gemeinden Finthen und Gonsenheim und die am Unterrhein gelegenen Orte Hedderheim und Eddersheim. Hinsichtlich der Verwaltung, der Rechtsprechung und vor allem der Gefälle gebot der Dompropst über diese Orte, während das Amt Hochheim mit den Orten Flörsheim und Astheim dem Domdechanten unterstand.

### Die Verwaltungsstrukturen des Erzstiftes

Zentrale Instanzen, die sich bereits im Mittelalter herausbildeten, waren in der Frühneuzeit der Geheime Rat, die Hofkammer, das Hofgericht, die Kanzleien, das Archiv und die Registratur. Bereits im Spätmittelalter entwickelte sich ein formelles, den Landesherrn beratendes Gremium: der Hofrat. Die erste überlieferte Hofordnung erließ 1505 Jakob von Liebenstein. Es war aber Kurfürst Albrecht von Brandenburg, der ein definiertes Kollegium, einen ‚Rat‘, im Zuge seiner frühmodernen Verwaltungsreformen 1522 initiierte. Zu diesem gehörten Hofmeister, Kanzler, Marschall, Mitglieder des Domkapitels, Rechtsgelehrte und ständische Vertreter des Adels. Bereits ein Jahr zuvor wurde das Hofgericht

als zentrale Gerichtsinstanz für alle Landesteile des Kurstaates eingerichtet und seine Zuständigkeiten und prozessrechtlichen Verfahrensweisen in der 1521 promulgierten Hofgerichtsordnung festgelegt und publiziert. Diese Hofgerichtsordnung wurde mehrmals novelliert und blieb bis zum Ausgang des Kurstaates in Kraft. Zu den Reformmaßnahmen Albrechts gehörte auch die 1541 vollzogene Trennung der zentralen von der amtsbezirklichen und lokalen Verwaltung. Zwar gab es noch keine Gewaltenteilung, aber innerhalb der Regierung – des Hofrates – wurde jeweils ein Mitglied mit juristischen Angelegenheiten und der Aufsicht über alle Gerichte des Erzstiftes betraut. Dieser ‚Justizminister‘ und seine beratenden Juristen waren zugleich Appellationsinstanz.

Eine Regierung im heutigen Verständnis als eigenständige exekutive Institution bildete sich erst im 18. Jahrhundert heraus. Wenn in der hier vorgelegten Untersuchung der Begriff Regierung verwendet wird, ist damit in der Regel der Hofrat gemeint und als ‚Premierminister‘ der Hofratspräsident. Die Regierung war mobil. Sie folgte Herrscher und Hof. Allerdings blieb in der Frühen Neuzeit auch bei längeren auswärtigen Aufenthalten der Kurfürsten – meist in ihrer Zweitresidenz Aschaffenburg oder, wie im Falle der Schönborner Kurfürsten, in Würzburg oder Bamberg – die Regierung als Institution in der Residenzstadt präsent. Sie suchte über den postalischen Dienstweg oder in besonders bedeutenden Angelegenheiten durch delegierte Mitglieder eine Resolution des Landesherrn zu erwirken.

Kurfürst Albrecht von Brandenburg führte mit Hilfe kompetenter Beamter seine Verwaltungsreformen durch. Das Hofgericht wurde als zentrale Gerichtsinstanz für alle Landesteile des Kurstaates eingerichtet, und die 1521 promulgierte Hofgerichtsordnung, die mehrmals novelliert wurde (1572, 1659, 1747), blieb bis zum Ausgang des Kurstaates in Kraft.<sup>10</sup>

Kriminalsachen wurden zunehmend vom Hofrat behandelt. 1776 wurde ein eigenes Kriminalgericht eingerichtet. Das Hofgericht folgte nicht dem Hofe. Es bildete eine kontinuierliche, in der Residenzstadt Mainz etablierte Instanz. Es war vorwiegend ein Appellationsgericht der zweiten Instanz, das aber besonders in standesrechtlichen Fragen auch erstinstanzlich zuständig war.

Der Geheime Rat war keine formalisierte Institution. Seine Mitglieder waren Vertraute des Souveräns, in seiner Entourage gegenwärtig und von ihm Erwählte. Da in der Regel kein Protokoll der Zusammenkünfte geführt wurde, blieben seine Besprechungen geheim.

Später wurde diese Einrichtung institutionalisiert und in formale Kabinetts- und geheime Staatskonferenzen (Kabinettsitzungen) umgewandelt.

Die Hofkammer, das ‚Finanzministerium‘, war für die Gelder des Landes verantwortlich. Dazu gehörten sowohl der Landesetat als auch die persönlichen Aufwendungen des Kurfürsten und seine Haus- und Hofhaltung überhaupt. Allerdings war der Kurfürst, der über den von ihm ernannten Kammerpräsidenten unmittelbar auf das Finanz-, Steuer- und Abgabewesen Einfluss nehmen konnte, bei besonderen finanziellen Aufforderungen auch abhängig von der Zustimmung des Domkapitels, das somit an die Stelle der in Kurmainz nicht vorhandenen Landstände trat. So konnte der Erzbischof ohne dessen Zustimmung beispielsweise kein Land verkaufen oder Kredite aufnehmen.

Innerhalb des Territoriums bestand die Ämterverfassung. Das Territorium Moguntinum war zunächst in vier Amtsbezirke, die von einem Vizedom (*vicedominus*) als Statthalter des Kurfürsten verwaltet wurden, eingeteilt. Die *vicedomini* waren zuständig für die allgemeine Verwaltung, die Rechtsprechung und das Militär. Diese Verwaltungsstruktur wurde in der Frühen Neuzeit durch die Etablierung der meist aus Burggrafschaften hervorgegangenen Ämter ergänzt. Der Mainzer Erzbischof war nicht nur Metropolit der größten Kirchenprovinz, er war auch als Vorsitzender des Kurfürstenkollegiums und als Erzkanzler des Reiches zuständig für die Organisation der Königswahl. Er war es, der den gekürten König salbte und weihte.

Die angeführten territorialen Gegebenheiten und administrativen Strukturen wirkten sich, wie in dieser Untersuchung von Fall zu Fall aufgezeigt wird, auch auf die Judenpolitik der Mainzer Erzbischöfe und Kurfürsten aus.

5 Der Verfasser orientiert sich für dieses Kapitel an: von der Nahmer III 1832, S. 197–428; Wagner 1938; Jürgensmeier 1988; Ders. 1992, S. 60–97; Christ/May 1997.

6 May 2004, passim.

7 Zum Domkapitel siehe Hollmann 1990 und Felten 2009.

8 Von der Nahmer III 1832, §§ 192–218; Christ/May 1997, passim.

9 Ausführlich siehe Klibansky 1925, S. 9–63.

10 Marzi 1999, S. 210 f.